

Allgemeine Bedingungen

1. Abschluss des Vertrages

1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter den Abschluss eines Exkursionsvertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Exkursionsausschreibung und die ergänzenden Allgemeinen Informationen des Veranstalters für die jeweilige Exkursion. Der Vertrag wird für den Veranstalter verbindlich, wenn dieser Ihnen die Buchung und den Preis der Exkursion schriftlich bestätigt.

1.2 Die Buchung kann schriftlich per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-mail, Internet) erfolgen.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch den Veranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragschluss wird Stephanie Dilpert dem Kunden eine schriftliche Bestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Exkursionsbeginn erfolgt.

1.5 Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von vom Veranstalter, an das der Veranstalter für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist seine Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1 Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Exkursionspreises fällig.

2.2 Der restliche Betrag wird fällig, wenn feststeht, dass Ihre Exkursion wie gebucht durchge-

führt wird und nicht mehr aus den in Ziffer 8.2 genannten Gründen abgesagt werden kann. Die Restzahlung ist in der Regel 8 Wochen vor Exkursionsantritt fällig.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4.2 Satz 2 bis 4.5 zu belasten.

2.4 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Zahlungen auf den Exkursionspreis vor Beendigung der Exkursion dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Der Reisepreissicherungsschein wird dem Kunden bei Zahlung ausgehändigt.

2.5 Dauert die Exkursion nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Exkursionspreis pro Kunden 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Exkursionspreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.6 Sollten Ihnen die Unterlagen nicht bis spätestens 4 Tage vor Exkursionsantritt zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an den Veranstalter.

3. Leistungs- und Preisänderungen

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart

sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z.B. Katalog, Flyer, Internet) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Bestätigung. Die Angaben in Leistungsbeschreibungen sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Vertrages geworden sind. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Änderungen wesentlicher Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden sind dem Veranstalter nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Exkursion nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Exkursion zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Exkursion ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung der Leistung oder die Absage der Exkursion dem Veranstalter geltend zu machen.

3.4 Der Veranstalter ist berechtigt, den bestätigten Exkursionspreis zu erhöhen, soweit unvorhersehbar für den Veranstalter und nach Vertragsabschluss folgende Preisbestandteile hinzukommen bzw. sich erhöhen: Wechselkurse für die gebuchte Exkursion; Beförderungskosten (insbesondere wegen Ölpreisverteuerung); Abgaben für bestimmte Leistungen; Hafen- und Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Flugbeförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlichrechtliche Eintrittsgelder.

3.5 Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Exkursion ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt. Die Preissteigerung wird zunächst pro Kopf umgelegt.

Auf Anforderung der Veranstalter verpflichtet dem Kunden entsprechende Nachweise über die Preissteigerungen zu übermitteln. Der Veranstalter muss dem Kunden eine Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Exkursionsbeginn mitteilen.

3.6 Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Exkursion zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Exkursion ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Gemäß § 651 a Abs. 4 Satz 3 BGB (Ersatzreise). Der Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise müssen unverzüglich gegenüber dem Veranstalter erklärt werden.

4. Einzelzimmer

4.1 In den vom Veranstalter bereisten Ländern stehen häufig nur eine begrenzte Anzahl Einzelzimmer zu Verfügung. Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei Buchung von Einzelpersonen von einer Einzelzimmerbelegung mit entsprechendem Zuschlag ausgegangen wird. Möchte der Kunde ein halbes Doppelzimmer buchen ist dies nur möglich wenn ein Partner für die Belegung des Doppelzimmers gefunden wird, andernfalls wird der Einzelzimmerzuschlag fällig.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Kunden

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Exkursionsbeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird

empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Wenn der Kunde zurücktritt oder die Exkursion aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 10 geregelten Fällen Höherer Gewalt) die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht antritt, kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Exkursionsvorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Die Berechnung der Entschädigung ist Abhängig von dem jeweiligen Exkursionspreis.

Der Veranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Exkursionsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Exkursionspreis pauschaliert. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren wird in der Regel pro Person fällig und nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

5.2 Entschädigungsanspruch

Bis inkl. 61. Tage vor Exkursionsbeginn 30 % des Exkursionspreises

Ab 60. bis 22. Tag vor Exkursionsbeginn 40 % des Exkursionspreises

Ab 21. bis 15. Tag vor Exkursionsbeginn 60 % des Exkursionspreises

Ab 14. bis 8. Tag vor Exkursionsbeginn 80 % des Exkursionspreises

Ab 7. Tagen und bei Nichtantritt 100 % des Exkursionspreises

5.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.4 Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall

ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Exkursionsleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Umbuchung, Ersatzperson

6.1 Auf Ihren Wunsch nimmt der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in 5.2. genannten Fristen eine Abänderung der Exkursionsbestätigung (Umbuchung) vor.

Folgende Umbuchungen bis 61. Tage vor Exkursionsbeginn sind möglich :

Umbuchung auf einen anderen Exkursionstermin wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Exkursion ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten.

Umbuchung des Exkursionsziels wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Exkursion ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten.

Zimmerkategorie falls Verfügbar.

6.2 Ersatzperson.

Für die Umbuchung einzelner Leistungen wird pro Umbuchung eine Pauschale von 30 Euro berechnet.

6.3 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.4 Bis zum Exkursionsbeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, oder eine

Umbuchung bei der Fluggesellschaft nicht mehr möglich ist. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist der Veranstalter berechtigt, für die ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten 30 Euro zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Exkursionspreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

7.1 Nimmt der Kunde einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Exkursionspreises.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1 Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Exkursion trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Exkursionspreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

8.2 Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Exkursionsausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat und der Zeitpunkt bis wann die Teilnehmerzahl erreicht werden muss bekannt ist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegen-

über zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Exkursion aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde den bereits geleisteten Exkursionspreis unverzüglich zurück.

8.3 Krankheit und Verhinderung der Exkursionsleitung

Der Veranstalter kann bis Exkursionsbeginn die Exkursion absagen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Exkursionsleitung aus gesundheitlichen Gründen die Exkursion nicht antreten oder aus persönlichen Gründen die Exkursion nicht durchführen kann. Wird die Exkursion aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde den bereits geleisteten Exkursionspreis unverzüglich zurück.

8.4 wenn die Durchführung der Exkursion nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihm im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Exkursion, bedeuten würden. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. Kalkulationsfehler) oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.

8.5 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 8.2 -8.4 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Exkursion zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Exkursion ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an ei-

ner gleichwertigen Exkursion keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Exkursionspreis unverzüglich zurück.

8.6 Kündigung wegen außergewöhnliche Umstände und höherer Gewalt

Wird die Exkursion infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl der Kunde als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Der Veranstalter zahlt den eingezahlten Exkursionspreis unverzüglich zurück, kann jedoch für die erbrachten oder zur Beendigung der Exkursion noch zu erbringenden Exkursionsleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.7 Erfolgt die Kündigung nach Antritt der Exkursion wegen außergewöhnlicher Umstände oder höherer Gewalt, trägt der Reisende die Mehrkosten.

8.8 Der Veranstalter kann aus wichtigem Grund vor Exkursionsantritt und während der Exkursion jederzeit den Vertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (nach deutschem Rech § 314 BGB) kündigen.

9. Gewährleistung / Haftung

9.1 Wird die Exkursion nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Exkursionspreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen

unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Exkursionsleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Exkursionsleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige mängel dem Veranstalter an ihrem Sitz zur Kenntnis zu geben. Die Exkursionsleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

9.2 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich der Exkursionsleitung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Exkursionsleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

9.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Vertrag wegen eines mangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.4 Gepäckverlust oder Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder

die Fehlleitung von Reisegepäck der Exkursionsleitung vom Veranstalter anzuzeigen.

9.5 Schadensminderungspflicht

der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er den Veranstalter auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Exkursionspreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Exkursionspreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Exkursion. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden.

Der Veranstalter haftet jedoch

1. für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Exkursion zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Exkursion und die Unterbringung während der Exkursion beinhalten,

2. wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters

ursächlich geworden ist.

10.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Exkursionsleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.

10.5 Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

10.6 Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters nach dem Reisevertragsgesetz und nach den allgemeinen Bedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum Abflughafen selbst verantwortlich.

11. Ausschluss von Ansprüchen

11.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Exkursion hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Exkursion geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von

Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen.

12. Verjährung

12.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom Veranstalter oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Veranstalter beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Veranstalter oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

12.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

12.3 Die Verjährung nach Ziffer 12.1 und 12.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Exkursion nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

12.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Exkursion zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Veranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich

den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss sie den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Sie muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die „Black list“ ist auf folgender Internetseite www.lba.de abrufbar.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

14.1 Der Veranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Exkursion angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Exkursionsantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt etwa das zuständige Konsulat Auskunft. In den allgemeinen Exkursionsinformationen erhalten Sie wesentliche Informationen über die für Ihre Exkursion notwendigen Formalitäten.

14.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Exkursionsdokumente, evtl. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie ihn mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von dem Veranstalter

zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.

14.4 Entnehmen Sie bitte den allgemeinen Exkursionsinformationen ob für Ihre Exkursion ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt, achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Exkursion eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt.

14.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.

14.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Exkursionsinformationen und wenden Sie sich an den Veranstalter.

14.7 Für Ihre Gesundheit ist allein der Kunde verantwortlich. Die Entscheidung über die Durchführung einer Exkursion liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Eingehende Beratung durch den Facharzt vor der Exkursion ist sehr sinnvoll. Der Veranstalter haftet nicht für eintretende Gesundheitsschäden.

15. Rechtswahl

15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Ver-

anstalter im Ausland für die Haftung des Veranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Datenschutz

16.1 Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit Sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig über aktuelle Angebote informieren, soweit nicht für uns erkennbar ist, dass Sie dies nicht wünschen. Wenn Sie die Zusendung von Informationen nicht wünschen, teilen Sie dies bitte dem Veranstalter mit.

17. Gerichtsstand

17.1 Der Kunde kann den Veranstalter nur an deren Sitz verklagen.

17.2 Für Klagen des Veranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalter vereinbart.

17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

1. wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

2. wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im übrigen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hinweise gelten für den Veranstalter
architectours GmbH
Geschäftsführerin: Stephanie Dilpert-Röbig
Hauptstr. 41, D - 78234 Engen
Amtsgericht Freiburg, HRB 706621
Steuer Nr.: 18131/08918

(Stand: Mai 2015)